

Anlage 1

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht
Mein Zeichen: IV 305 -163.301
Meine Nachricht vom:

Thorsten Bertow
thorsten.bertow@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988-614-3109

11. August 2010

Derivative Finanzgeschäfte

1. zur Optimierung der Zinsausgaben und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken 2. im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden

1. Derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Zinsausgaben und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken

Grundsätzlich ist der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte zur Optimierung der Zinsausgaben und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken zulässig. Der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte bedarf keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Grundlage für derartige Finanzgeschäfte können bereits bestehende Kredite sowie neue Kredite nach Maßgabe der Haushaltssatzung (festgesetzter Gesamtbetrag der Kredite) sein. Des Weiteren können für Kredite, bei denen Zinskonditionen innerhalb des Finanzplanungszeitraumes auslaufen werden, bereits vorzeitig Konditionen durch derivative Finanzgeschäfte festgeschrieben werden. Die vorstehenden Beschränkungen ergeben sich daraus, dass die Kommunen das Spekulationsverbot zu beachten haben. Dementsprechend ist auch die Geldanlage in solchen Geschäften nicht zulässig.

Unzulässig ist auch der Abschluss solcher Geschäfte im Zusammenhang mit Kassenkrediten. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht bei mittelfristigen Kassenkrediten entsprechend dem Erlass zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten vom 31. März 2006 - IV 307 - 163.101-§ 87.

Kommunalverfassungsrechtlich gehört die Entscheidung, im Rahmen des Schuldenmanagements derivative Finanzgeschäfte abzuschließen, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gem. § 55 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) und kann auch nicht als dringliches Geschäft gem. § 55 Abs. 2 GO angesehen werden. Die Entscheidung, im Rahmen des Schuldenmanagements auch derivative Finanzgeschäfte abzuschließen, ist als wichtige Entscheidung gem. § 27 GO anzusehen, für die ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zu fassen ist. Dieser Grundsatzbeschluss muss zumindest Festlegungen zur Art der beabsichtigten derivativen Finanzgeschäfte und zur maximalen Höhe der derivativen Finanzgeschäfte im laufenden Haushaltsjahr enthalten.

Ist die grundsätzliche Entscheidung der Gemeindevertretung gefasst worden, so muss über den Abschluss der einzelnen derivativen Finanzgeschäfte der Gemeindevertretung berichtet werden. Darüber hinaus ist der Gemeindevertretung in regelmäßigen Abständen über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte zu berichten. Hierfür bietet sich der Vorbericht zum Haushalt an. Im Übrigen müssen derivative Finanzgeschäfte von den Kommunen ausführlich dokumentiert werden, einschließlich der Überlegungen, die zum Abschluss des derivativen Finanzgeschäfts geführt haben (eigene Zinsprognose, Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der eigenen Zinsprognose, eventuelle Prämien und sonstige Kosten - z. B. Zeitaufwand für Informationsbeschaffung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Abwicklung, Dokumentation, laufende Betreuung und Ergebniskontrolle - des derivativen Finanzgeschäfts, Vergleich von Konditionen der verschiedenen Banken für das derivative Finanzgeschäft, Bonität der Partner).

2. Derivative Finanzgeschäfte im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden

Für Derivatgeschäfte der Gemeinden im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden finden die o. g. Regelungen und Hinweise entsprechend Anwendung. D. h.:

- Beschränkung auf die Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden im Finanzplanungszeitraum.
- Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung, der zumindest Festlegungen zur Art der beabsichtigten derivativen Finanzgeschäfte und zur maximalen Höhe der derivativen Finanzgeschäfte im laufenden Haushaltsjahr enthalten muss.
- Berichterstattung über den Abschluss der einzelnen derivativen Finanzgeschäfte an die Gemeindevertretung
- Berichterstattung in regelmäßigen Abständen über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte an die Gemeindevertretung.
- Ausführliche Dokumentation der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte einschließlich der Überlegungen, die zum Abschluss geführt haben.

Der Abschluss von derivativen Finanzgeschäften dürfte nur für eine begrenzte Zahl von Kommunen in Schleswig-Holstein in Frage kommen. Aufgrund der kommunalen Verwaltungsstruktur dürften die personellen (qualitativ hinsichtlich der Aus- und Fortbildung, quantitativ hinsichtlich der Bereitstellung einer ständigen qualifizierten Vertretung) und organisatorischen Voraussetzungen häufig nicht vorliegen, die für den Abschluss und die Betreuung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind. Unterstrichen wird diese Einschätzung durch ein Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25. Juni 2010, in dem die BaFin klarstellt, dass generell alle kommunalen Körperschaften als Privatkunden im Sinne des § 31 a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz gelten.

Meinen nicht veröffentlichten Runderlass vom 17. März 2010 „Derivate Finanzgeschäfte“ hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Die Landrätin und die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

gez. Unterschrift

Klaus Stöfen

Stadt Norderstedt
Hauptamt
z. Hd. Herrn Stäcker

per Hauspost

Ansprechpartner:	Tel.:	Mobil	eMail	Datum:
Kai Evers	040 . 325 99 30 - 19	0151 203 341 15	kai.evers@stadtpark-norderstedt.de	31.05.2012

Anfrage Frau Hahn – Naturbad im Stadtpark
Sitzung des Hauptausschusses vom 07.05.2012

Sehr geehrter Herr Stäcker,
anbei die Beantwortung der o.g. Anfrage.

Anfrage:

Frau Hahn fragt an, wer an der Namensgebung des Naturbades im Stadtpark Norderstedt „The Beach in Hamburg – Norderstedt“ beteiligt gewesen ist?

Antwort

Die Verwendung des Titels „The Beach in Hamburg – Norderstedt“ erfolgte in einer speziell für den Hamburger Markt konzipierten Werbekampagne. Für die Marketingkampagnen des Arriba-Strandbad ist das Arriba zuständig

Mit freundlichen Grüßen


Kai Evers

Premium-Partner

Sparkassen-Finanzgruppe

 Sparkasse

 HSH NORDBANK

 LBS

 PROVINZIAL

Medien-Partner

 NDR 1
magazin

 shz
Schleswig-Holsteinischer
Zeitungsverlag GmbH & Co. KG

 Hamburger Abendblatt
Norderstedter Zeitung

Beschlusskontrollen**Beschlusskontrolle Termine**

Beschlusnummer	Bezeichnung	Initiator	Bearbeiter	Bearbeitungsstand	
Datum		Organ TOP/Sitzung/Art		Maßnahmen	Termin
07.02.2012	Kotbeutel für Hunde; hier: Antrag der GALiN-Fraktion vom 24.01.2012	Hauptausschuss 06.02.2012 Antrag A 12/0021	70 - Betriebsamt Sandhof, Martin	Die Verwaltung wird gebeten, Umsetzungsmöglichkeiten vorzustellen. Die Verwaltung der Stadt Norderstedt wird beauftragt, mit der Agentur drahtfcb aus Hamburg Kontakt aufzunehmen und die Mehrkosten für die Bedruckung der Kotbeutel zu ermitteln.	20.02.2012